

## § 120.

† „Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegehälter in der durch die Landtagsordnung bestimmten Maaße.“ †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5.  
Das Gesetz v. 30. Juni 1902 bestimmt:

## I.

§ 120 der Verfassungsurkunde in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 393) wird aufgehoben und durch folgende als Bestandtheil der Verfassungsurkunde auch im Sinne von § 152 derselben anzusehende Bestimmungen ersetzt.

## § 120.

† Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegehälter nach den Bestimmungen der Landtagsordnung<sup>1. 2.</sup> †

## §. 121.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatsstimme.

2.) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Curiatsstimme jeder Kammer

## §. 122.

Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

<sup>1</sup> Unter II. erhielt dann § 38 Abs. 3 der Landtagsordnung diejenige Fassung, die sich unten auf S. 228. 229 befindet.

<sup>2</sup> Die Aufhebung des § 120, wie sie das Gesetz v. 30. Juni 1902 vorgenommen hat, ist durch das Gesetz v. 19. Februar 1909 (abgedruckt unten als Anlage 2 sub V S. 232 ff.) § 12 bestätigt worden. Dagegen ist durch dieses Gesetz der § 120 als solcher nicht ersetzt worden. Vielmehr ist er durch ein neues Gesetz, das als Bestandteil der Verfassung anzusehen, ersetzt worden.